

**Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 28.07.2025 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:**

**> 2. Änderung des Bebauungsplans „Freizeitgebiet III Geiselwind“ mit integriertem Grünordnungsplan - Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren 25 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Einwände oder Anregungen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Freizeitgebiet III Geiselwind vorgebracht werden:

- Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern- Bayreuth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Industrie- und Handwerkskammer WÜ-SW
- Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Handwerkskammer Unterfranken Würzburg
- Markt Ebrach
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Steigerwald
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burghaslach
- Marktgemeinde Wiesentheid

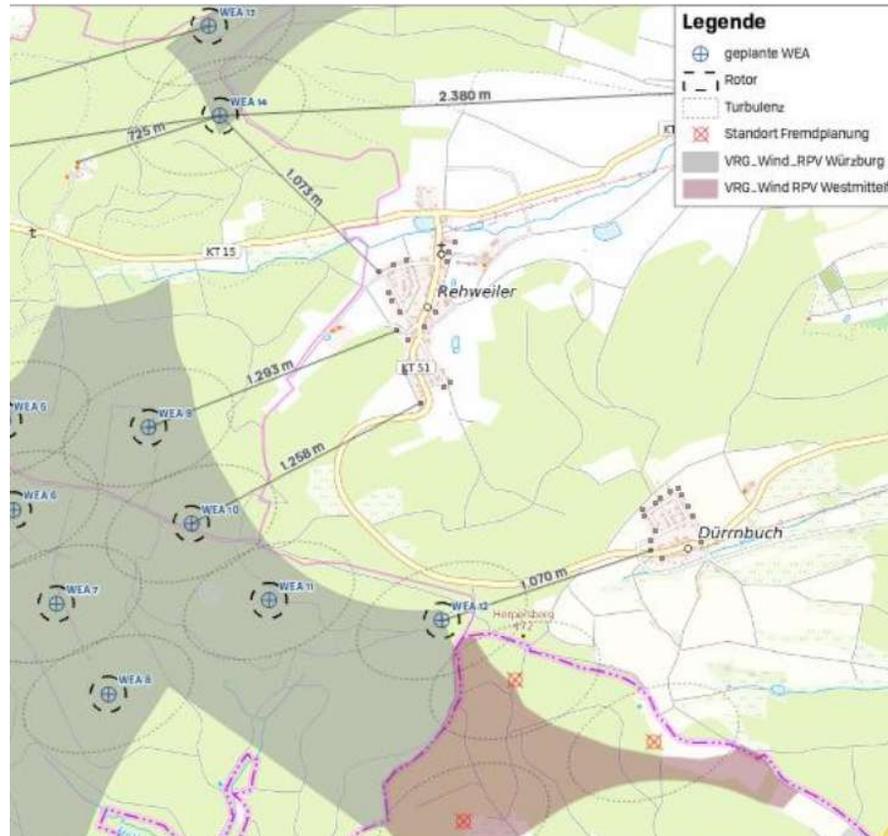
**Stellungnahmen wurden von 12 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 12 Beschlüsse gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.**

**> Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen, Fa. Uhl, Windpark Friedrichsberg; Beteiligung gem. § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV.**

Auf Grundlage der vom Regionalen Planungsverband Region Würzburg II ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie W 76-II „Östlich Greuth“ plant die Firma Uhl Windkraftprojektierung GmbH & Co.KG einen Wildpark Castell-Friedrichsberg mit 14 Windenergieanlagen.

## Kurzbeschreibung

Das geplante Projekt Windpark Castell-Friedrichsberg umfasst 14 Windenergieanlagen (WEA) modernen Typs im Waldgebiet am Friedrichsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Castell und der Marktgemeinde Abtswind im Landkreis Kitzingen. Das Projektgebiet umfasst sowohl private als auch kommunale Flächen.



## **Ergebnisfeststellung des Marktes Geiselwind:**

Die geplante Windkraftanlage WEA 14 liegt in unmittelbarer Nähe des Ortes Rehweiler, gemessen von der Wohnbebauung Beckerschlag 16 im Abstand v. 1.073 m. Zur Wohnbebauung Rehweiler, Waldweg 1 und Waldweg 2 sowie Rehweiler 2 nur im Abstand von 982 m. Die WEA 9, WEA 10, WEA 11 u. WEA 12 liegen in der näheren Umgebung westlich der letzten Wohnbebauung Rehweiler, Dürrnbucher Str. 16 (WEA 12 im Abstand 1258 m zu Rehweiler bzw. 1019 zum Ort Dürrnbuch).

Der Markt Geiselwind hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 die Erweiterung der Wohnbauflächen (allg. WA Gebiet) im südöstlichen Bereich des Ortes Rehweiler auf Grundstück Flur Nr. 240, Gemarkung Rehweiler beschlossen. Das geplante Wohnbaugebiet sollte bei der Erstellung des Windparks Friedrichsberg dringend berücksichtigt werden um ggf. vor Errichtung der WEA noch Standortveränderungen durchzuführen.

Die Abstände der jeweiligen WEA 9 – 12 zum geplanten Wohnbaugebiet Rehweiler wurden wie folgt ermittelt:

Abstandsfeststellungen:

bisher zur nächsten Wohnbebauung:

zum gepl. Wohnbaugebiet:

WEA 9      Dürrnb. Str.      8      1258 m

1050 m

WEA 10	Dürrnb. Str. 16	1258 m	1060 m
WEA 11	Dürrnb. Str. 16	1250 m	1000 m
WEA 12	Dürrnb. Str. 16	1058 m	975 m

Die WEA 9 u. 10 liegen westlich des gepl. Wohnbaugebietes. Das Wohnbaugebiet liegt damit in der Hauptwindrichtung und wird nicht nur durch Geräuschimmissionen sondern nach dem Schattenwurfgutachten auch erheblich durch Schattenschlag beeinträchtigt.

Bei der Beurteilung der Schatteinwirkung wird eine Grenzwertüberschreitung von 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr und max. 30 Minuten pro Tag, auf Grund der Lage des Wohnbaugebietes, auch unter Berücksichtigung schattenwurfmindernder Maßnahmen festgestellt. Aus dem Schattenwurfgutachten geht hervor, dass bestimmte Wohngebäude in Dürrnbuch auch unter Berücksichtigung der schattwurfmindernden Maßnahmen durch Abschaltalgorithmen über den Grenzwerten belastet werden.

Zu bestimmten Zeiten kann der Schutz der Wohnbevölkerung in diesen Wohnhäusern nur durch Abschalten der betreffenden Windenergieanlage ermöglicht werden.

Das neu geplante Wohnbaugebiet Rehweiler liegt (440 m ü.NN) um bis zu 25 m wesentlich höher als die nächstliegende Bebauung Dürrnbucher Str. 16 Rehweiler, welches nach dem Schattenwurfgutachten bereits stark beeinträchtigt wird und nur durch Abschaltalgorithmen unter die geforderten Grenzwerte kommt. Eine starke Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag kann nur durch Abschalten der WEA gewährleistet werden.

Der Markt Geiselwind hat sich bereits bei der Beteiligung der 20. Änderung des Regionalplans zur Festsetzung der Vorranggebiete Windenergie gegen die Nähe Vorrangfläche zu den Orten Dürrnbuch und Rehweiler, insbesondere zum neu geplanten Wohnbaubaugebiet Rehweiler ausgesprochen und dies schriftlich am 03.04.2025 bei der Regierung/Regionaler Planungsverband eingereicht und erläutert.

Neben den WEA 09 bis 12 sollte auch die WEA 14 wegen der Nähe zum nördl. Ortsteil Rehweiler abgelehnt werden.

Nach ausführlicher Diskussion erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt fest, dass die geplanten Windenergieanlagen (WEA) 9, WEA 10, WEA 11, WEA 12 und WEA 14 durch die Nähe zu den Orten Rehweiler und Dürrnbuch, insbesondere zum neu geplanten Wohnbaugebiet südwestlich von Rehweiler negative immissionsrechtliche Auswirkungen haben.*

*Der Markt Geiselwind lehnt die Errichtung der vorgenannten Windenergieanlagen WEA 9-12 u. 14 an den geplanten Standorten wegen des Schutzes der Wohnbevölkerung von Rehweiler und Dürrnbuch ab. Es ist zu gewährleisten, dass durch Standortverschiebungen oder anderweitigen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung größtenteils ausgeschlossen wird*

### **> Ablösung Rechtlerwald Hohnsberg – Auftragsvergabe eines Forstsachverständigen**

Der Rechtlerwald Hohnsberg besteht aus 11 Rechteilen mit rd. 46 ha Gesamtwaldfläche im Eigentum des Marktes Geiselwind. Das Nutzungsrecht liegt bei den Rechtlern.

Auf Grund immer schwierigeren Wirtschaftsbedingungen und Aufforstungsverpflichtungen wurde zum Vorteil aller Beteiligten über die Möglichkeiten einer Ablösung und Aufteilung des Rechtlerwaldes in einer Informationsversammlung am 16.05.2024 seitens des Amtes für ländliche Entwicklung in Vertretung des Forstamtes, der Forstbetriebsgemeinschaft und des Marktes Geiselwind aufgeklärt. In einer ersten Mitteilung stimmten die Rechtler mehrheitlich einer Waldablösung und Aufteilung grds.

zu. Die mehrheitliche Zustimmung einer Waldablösung wurde von den Rechtlern schriftlich mitgeteilt. Der Marktgemeinderat Geiselwind hat daraufhin in der Sitzung am 12.05.2025 einer Ablösung vorab grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt die entsprechenden Verfahrensschritte einzuleiten. Eine mögliche Ablösung und Aufteilung des Rechtlerswaldes erfolgt nach den Bestimmungen der Ablösung von Nutzungsrechten (NurzR-Ablös) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 12.08.2002 und den Vorschriften der Gemeindeordnung. Die mehrheitliche Zustimmung einer Waldablösung wurde von den Rechtlern schriftlich mitgeteilt. Für die geforderte Kostenermittlung und Waldablösung ist die fachliche Aufnahme aller Rechtlerswaldflächen erforderlich. Hierzu wurden in einer beschränkten Ausschreibung vier Angebote von Forstsachverständigen bis 18.07.2025 angefordert. Nach Beauftragung des Forstsachverständigen wird eine weitere Rechtlerversammlung mit Festlegung des Ablaufes der Ablösung mit den Rechtlern erfolgen. Bis zur Sitzung lagen noch keine Angebote vor.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der für die Rechtlerswaldablösung geforderten Beauftragung eines Forstsachverständigen. Bürgermeister Nickel wird ermächtigt den Auftrag für die Waldbewertung, Ablöseplanung, etc. an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben und mit den Rechtlern entsprechende Verträge/Vereinbarungen zur Waldablösung und Waldteilung abzuschließen.*